



Einkaufsbedingungen

I. Allgemeines

Diese Bedingungen liegen allen, auch künftigen Geschäftsbeziehungen, mit dem Auftragnehmer zugrunde. Dessen Bedingungen gelten nur dann, wenn sie ausdrücklich von uns schriftlich bestätigt worden sind. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber anders lautenden Bedingungen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht oder eine Annahme der Leistung erfolgt. Änderungen dieser Bedingungen können nur schriftlich erfolgen, der Inhalt der geänderten Bedingungen muss dabei klar erkennbar sein.

II. Angebote, Bestellungen, Preise

1. Angebote des Auftragnehmers sind verbindlich und für uns kostenlos abzugeben.
2. Nur schriftlich erteilte Aufträge sind für uns rechtsverbindlich. Mündliche oder fernmündliche Erklärungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Das gleiche gilt für Änderungen und Ergänzungen eines schon erteilten Auftrages.
3. Die in unserer Bestellung genannten Preise sind Festpreise bis zur restlosen Erfüllung der vereinbarten Leistung. Der Preis schließt die Lieferung frei Haus einschließlich Verpackung ein, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
4. Wir sind berechtigt, während der Laufzeit eines Abruf-Vertrages eine Preisreduzierung insoweit zu verlangen, als wir nachweisen, dass der vereinbarte Preis dem Marktpreis nicht mehr entspricht.

III. Lieferung, Termin, Versand

1. Die in einer Bestellung genannten Liefer- oder Ausführungstermine sind verbindlich. Bei technischen Anlagen ist die Lieferzeit erst dann eingehalten, wenn die Anlage betriebsbereit ist. Die Feststellung der Betriebsbereitschaft erfolgt entweder gemeinsam mit dem Auftragnehmer oder - falls erforderlich - durch eine Prüfinstanz wie z. B. dem TÜV.
2. Kann der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden, so ist uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe für die voraussichtliche Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist den Rücktritt zu erklären sowie Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Bei der Geltendmachung von Schadensersatz steht dem Auftragnehmer das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
3. Teillieferungen sind nur zulässig, wenn sie schriftlich vereinbart wurden; anderenfalls können wir die Abnahme verweigern. In jedem Fall sind Teillieferungen als solche schriftlich zu kennzeichnen.
4. Bei Mehrlieferungen sind wir zur Zurückweisung der Mehrmenge, bei Minderlieferungen zu einem entsprechenden Abzug berechtigt; unser Recht auf Nachlieferung bleibt unberührt.
5. Der Versand der von uns in Auftrag gegebenen Warenlieferungen erfolgt für Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers, und zwar frei von allen Nebenkosten (Rollgeld, Verpackung usw.) an die angegebene Empfangsadresse. Jede Sendung ist uns durch einen, mit unserer Bestellnummer versehenen, Lieferschein am Tage des Versandes anzusegnen. Ein Duplikat des Lieferscheines ist der Sendung beizufügen. Die Anzeige der Versandbereitschaft ist dann erforderlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurde.
6. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, die Ein- und Ausbaukosten sowie Rückrufkosten in den Fällen zu tragen, in denen die mangelhafte Lieferung derartige Kosten nachweislich verursacht. Wir empfehlen daher dem Lieferanten eine spezielle Haftpflichtversicherung für Ein- und Ausbaukosten sowie Rückrufkosten mit einer ausreichenden Deckungssumme abzuschließen.

IV. Maße, Güte, Ausführungsart, Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV), Exportkontrolle

1. Für die Ausführung von Lieferungen gelten - soweit einschlägig - die DIN-, ISO- und EN-Normen. Die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Regeln der Technik sowie die Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sind genau einzuhalten. Die für den

Liefergegenstand gemachten Angaben (Abmessungen, Werte, Eigenschaften etc.) werden ausdrücklich zugesichert.

2. Sind in der Anfrage von KAEFER Produkte und Materialien enthalten, die unter die Chemieverbotsverordnung (ChemVerbV.) fallen und nach CLP-Verordnung entsprechend gekennzeichnet sind bzw. sein müssten, so muss der Auftragnehmer dies spätestens mit der Beauftragung anzeigen. Die dazugehörigen Sicherheitsdatenblätter sind Pflichtbestandteil des Angebotes des Auftragnehmers. Weitergehende Informationen zur ChemVerbotsV können unter folgendem Link eingesehen werden: ChemVerbotsV - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis (gesetze-im-internet.de)
3. Sind in der Anfrage von KAEFER Güter (Ware, Technologie, Software) enthalten, die nach
 - Anhang I oder IV der Verordnung (EU) Nr. 2021/821 oder
 - Teil I Abschnitt A oder B der Außenwirtschaftsverordnunggelistet sind, so muss der Auftragnehmer dies spätestens mit der Beauftragung anzeigen. Für Güter mit US-Ursprung, die US-Anteile enthalten oder die mittels US-Technologie hergestellt wurden, ist KAEFER darüber hinaus zu informieren, sollte eine Listung in der US Commerce Control List (CCL) der US Export Administration Regulation (EAR) vorliegen.

V. Abnahme, Rücktritt

1. Sind wir infolge höherer Gewalt oder unvorhergesehener Umstände außerhalb unseres Einflussbereichs wie z. B. Feuer-, Wasser-, Sturmschäden oder Streiks zu einer Abnahme außerstande, werden wir von der Abnahmeverpflichtung befreit. Eine nur vorübergehende Behinderung aus den o. a. Gründen schiebt unsere Abnahmepflicht bis zur Beseitigung des Hindernisses hinaus. Als vorübergehende Behinderung ist eine solche bis zu 3 Wochen nach ursprünglichem Abnahmepunkt anzusehen. Treten Umstände der oben beschriebenen Art bei unseren Kunden ein, so sind wir befugt, uns hierauf in gleicher Weise zu berufen, als ob wir selbst betroffen wären.
2. Wird über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt, so sind wir zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Dies gilt auch dann, wenn uns Umstände bekannt werden (z. B. Wechsel- oder Scheckprotest), die auf eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Auftragnehmers schließen lassen.
3. Auf Verlangen gestattet uns der Auftragnehmer die qualitätsmäßige Abnahme unmittelbar in seinem Unternehmen, unbeschadet der Vorschriften in III. Nr. 5 und VI. Nr. 3.

VI. Mängelansprüche, Verjährungsfrist

1. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns uneingeschränkt zu, in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Auftragnehmer nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
2. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
3. Offene Mängel sind dann rechtzeitig im Sinne von § 377 HGB gerügt, wenn an den Auftragnehmer eine schriftliche Mitteilung innerhalb einer angemessenen Frist seit dem Eingang der Ware an der angegebenen Empfangsadresse gesandt wird. Versteckte Mängel sind dann rechtzeitig im Sinne des § 377 HGB gerügt, wenn eine schriftliche Mitteilung innerhalb einer angemessenen Frist nach Entdeckung des Mangels an den Auftragnehmer abgesandt wird. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
4. Sofern der Liefergegenstand ein Dämmstoff ist, der entsprechend der Richtlinie VDI 2055 oder vergleichbaren Gütesicherungsbestimmungen (wie z.B. RAL 710/7) überwacht ist, beschränkt sich die Eingangskontrolle auf die branchenübliche visuelle Kontrolle der Ware, ihre Kennzeichnung einschließlich Ü-Zeichen sowie ihrer Unversehrtheit.
5. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, soweit nicht die gesetzliche Regelung eine längere Verjährungsfrist vorsieht.
6. Zur Wahrung der Verjährungs- und Ausschlussfristen ist die schriftliche Anzeige des Mangels oder das schriftliche Nachbesserungsverlangen ausreichend.



Einkaufsbedingungen

VII. Schutzrechte

1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
2. Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Auftragnehmers - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
3. Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
4. Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss

VIII. Eigentumsrecht

1. Die dem Auftragnehmer überlassenen Einzelteile, Werkzeuge und dergleichen sowie Zeichnungen, Pläne, Muster, Skizzen und Modelle sowie sonstige Sachen, die zur Durchführung des Auftrages von uns zur Verfügung gestellt werden, bleiben unser Eigentum und sind uns nach Abschluss des Auftrages zurückzugeben.
2. Ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung dürfen vorgenannte Gegenstände weder vervielfältigt noch veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet oder sonst wie weitergegeben noch in irgendeiner Weise Dritten zugänglich gemacht werden.
3. Sofern wir Teile bzw. Material beim Auftragnehmer beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung und Umbildung durch den Auftragnehmer werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
4. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen un trennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Eigentum oder das Miteigentum für uns.

IX. Zahlungs- und Rechnungsstellung / Aufrechnung

1. Auf Rechnungen und Gutschriften müssen unbedingt unsere Bestell- oder Auftragsnummer angegeben werden. Sie sind zu senden entweder per E-Mail an ap.de@kaefer.com oder per Post an folgende Rechnungsanschrift: KAEFER SE & Co. KG
KAEFER-interne-Gesellschaftsnummer (KAEDTX - jeweils zu erfragen beim Ansprechpartner des Auftraggebers)
Postfach 210432
28224 Bremen
Es ist stets die maßgebliche KAEFER-Gesellschaft als Leistungsempfänger (Auftraggeber) anzugeben, jeweils mit entsprechender Standortadresse. Jegliche Abweichung von den obigen Vorgaben berechtigt uns zur Zurückweisung der Rechnung. Fälligkeit der Rechnung tritt insoweit dann nicht ein.
2. Teilrechnungen werden nicht anerkannt, es sei denn, sie sind ausdrücklich schriftlich vereinbart.
3. Die Zahlung erfolgt nach Eingang der Lieferung oder vorbehaltloser Abnahme und Erhalt der Rechnung nach unserer Wahl innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder binnen 30 Tagen netto, soweit keine andere Vereinbarung besteht. Maßgeblich für die Wahrung der Skontofrist per Überweisung ist die Anweisung, für die Wahrung der Skontofrist per Scheck der rechtzeitige Versand an den Auftragnehmer.
4. Wir sind berechtigt, alle eigenen Forderungen oder Forderungen anderer Unternehmen der KAEFER-Gruppe (entsprechend §18 des Aktiengesetzes) gegen die Forderungen aufzurechnen, die dem Auftragnehmer oder einem seiner Konzernunternehmen gegen uns oder andere Unternehmen der

KAEFER-Gruppe zustehen. Die Aufrechnung ist auch dann zulässig, wenn die Fälligkeiten der beiderseitigen Forderungen verschieden sind. Bei unterschiedlichen Fälligkeiten der Forderungen erfolgt die Abrechnung mit Wertstellung

X. Bestellung von Bauleistungen

Für die Bestellung von Bauleistungen gemäß §1 VOB/A gelten ergänzend die Bestimmungen der VOB/B in der jeweils bei Vertragsabschluss aktuellen Fassung.

XI. Versicherung

1. Der Auftragnehmer wird auf seine Kosten eine Versicherung, mit einem seriösen Versicherer abschließen. Diese Versicherung sollte die Haftung des Auftragnehmers gegenüber KAEFER und Dritten abdecken, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Produkthaftungsansprüche.
2. Sofern KAEFER keinen Versicherungsnachweis vom Auftragnehmer verlangt, entbindet dies den Auftragnehmer nicht von seinen Pflichten. Im Besonderen stellt es keinen Verzicht seitens KAEFER der in dieser Ziffer benannten Pflichten dar.

XII. Compliance / u.a. Lieferkette

1. Im Rahmen des Handels mit KAEFER, verpflichtet sich der Auftragnehmer jegliches Verhalten zu unterlassen, das zu einer strafrechtlichen Haftung führen könnte, insbesondere aufgrund von Betrug, Unterschlagung, Insolvenzstrafaten, Verletzung des Wettbewerbs durch Vorteilsversprechen, Bestechung, Bestechlichkeit und Korruption seitens Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder Dritten. Er wird ferner die Regelungen des Lieferketten- sorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) einhalten und umsetzen.
2. Der Auftragnehmer erkennt den KAEFER Code of Business Conduct (BCoC), den KAEFER-Verhaltenskodex für Lieferanten (SCoC) sowie die Grundsatzklärung zur Achtung der Menschenrechte und Umwelt an. Diese sind in der jeweils gültigen Fassung im Internet auf der Homepage der KAEFER-Gruppe zu finden unter: <http://compliance.kaefer.com>
3. Im Falle der Verletzung der oben genannten Vorschriften hat KAEFER das sofortige Recht alle bestehenden Rechtsgeschäfte mit dem Auftragnehmer zu widerrufen oder zu kündigen sowie Verhandlungen mit ihm abzubrechen. Auf das Recht zum Abbruch der Geschäftsbeziehung gemäß § 7 Abs. 3 LkSG sowie alle weiteren Rechte von KAEFER auf Basis des LkSG wird verwiesen.
4. Ungeachtet des oben genannten ist der Auftragnehmer verpflichtet sich an das auf das Rechtsgeschäft und ihn selbst anwendbare Recht zu halten.

XIII. Sonstiges

1. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt ausschließlich deutsches, materielles Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.
2. Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Im Falle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige Regelung, welche dem Willen der Parteien und dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt. Gleichermaßen gilt im Falle einer Lücke.
3. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen aufgrund des Vertrages ist bei Lieferungen die in der Bestellung angegebene Versandanschrift, bei Leistungen die Baustelle, für die Zahlung Bremen.
4. Sofern der Auftragnehmer Kaufmann ist, ist Gerichtsstand nach unserer Wahl Bremen oder der Sitz der auftraggebenden Niederlassung. Wir sind jedoch auch berechtigt, das für den Sitz des Auftragnehmers zuständige Gericht anzu rufen.